

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 23.03.2021 gültigen Fassung, § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Corona-Betreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 07.01.2021 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. Kontaktbeschränkungen

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr.1b CoronaSchVO wird verschärft, so dass sich die zulässigen Kontakte auf die Personen eines Hausstandes und eine andere Person beschränken. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

- a) mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ohne Personenbegrenzung,
- b) mit einer Person eines anderen Hausstands, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann, sowie
- c) mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

Die Regelung findet keine Anwendung bei der Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts sowie bei der Begleitung Sterbender.

Des Weiteren gilt dies nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

2. Gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen

Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO, mithin auch für die fahrzeugführende Person.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

3. Versammlungen zur Religionsausübung

Ab sofort und befristet bis einschließlich 30.03.2021 gilt:

Bei allen Gottesdiensten und andere Versammlungen zur Religionsausübung ist die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf 1 Person pro 10 Quadratmeter der für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehenden Fläche sowie auf maximal 100 Personen insgesamt begrenzt.

Die Dauer dieser religiösen Veranstaltungen darf bis dahin 1 Stunde und 30 Minuten nicht überschreiten.

Auf die nach § 1 Abs. 3 S. 3 CoronaSchVO bestehenden Verpflichtungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Kinder- und Jugendhilfe im Pandemiebetrieb

Die Förderung von Kindern gemäß den §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in allen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort- und Spielgruppen), Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus nur im Rahmen eines eingeschränkten Pandemiebetriebs zugelassen.

Für den eingeschränkten Pandemiebetrieb gelten die Regelungen aus der offiziellen Information des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2021, welche bereits in dem Zeitraum vom 11.01.2021 bis 21.02.2021 gegolten haben.

5. Schulbetrieb

Der Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufen I und II ist in dem Zeitraum vom 25.03.2021 bis 26.03.2021 untersagt. Ausgenommen davon sind Abschlussklassen.

Für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6 kann die Schule auf Antrag der Eltern eine pädagogische Betreuung ermöglichen (Notbetreuung).

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

7. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 11.04.2021 außer Kraft.

Sie ist sofort vollziehbar.

Auf die Ordnungswidrigkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen, § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Sobald sich aus den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) ein nachhaltiges und signifikantes Absinken der 7-Tages-Inzidenz im Kreis Siegen-Wittgenstein ergibt, wird über eine vorzeitige Beendigung der vorstehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen beraten. Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Begründung:

Allgemein

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO und § 5 Absatz 1 CoronaBetrVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Gesundheitsbehörde, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden und der Erlass der Allgemeinverfügung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Kreis Siegen-Wittgenstein weiter an. Seit dem 11.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des LZG NRW nunmehr ununterbrochen über dem Wert von 100 und beträgt aktuell 178,0 (Stand: 24.03.2021 – 00:00 Uhr nach LZG NRW) mit kontinuierlich steigender Tendenz. Dies ist der vorläufige Spitzenwert im Monat März. Damit sind die Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt. Die 7-Tages-Inzidenz im Land Nordrhein-Westfalen beträgt derzeit 111,2 mit steigender Tendenz. Neu ist, dass sich das Infektionsgeschehen im Kreis Siegen-Wittgenstein deutlich über dem Infektionsgeschehen auf Bundes- und Landesebene entwickelt, während sich das Infektionsgeschehen in den vergangenen Monaten stets unterdurchschnittlich gegenüber dem Infektionsgeschehen auf Bundes- und Landesebene entwickelte.

Die Ursache des zuletzt wieder steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, sind weitergehende Maßnahmen geboten.

Zudem ist festzustellen, dass sich das Infektionsgeschehen innerhalb der Bevölkerung verlagert hat. Bis zum Jahreswechsel waren von dem Infektionsgeschehen in einem besonderen Maß die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen betroffen.

Derzeit breitet sich die Infektion in Unternehmen und vermehrt auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen aus. Dadurch hat sich das Durchschnittsalter der infizierten Person merklich verringert.

Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Die Fallzahlen in den einzelnen Kommunen unterliegen starken Schwankungen, so dass eine Stadt bzw. Gemeinde mit

aktuell niedrigen Fallzahlen nicht von dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden kann.

Aus diesem Grund ordnet der Kreis Siegen-Wittgenstein mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen an. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem MAGS NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu 1. Kontaktbeschränkungen

Die Kontakte im eigenen Hausstand gelten als eine wesentliche Ursache dafür, dass die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Siegen-Wittgenstein und damit die Infektionszahlen noch nicht nachhaltig auf ein infektiologisch vertretbares Niveau abgesenkt werden konnten.

Die im öffentlichen Bereich einzuhaltenden Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 1b CoronaSchVO werden daher auch auf den privaten Bereich übertragen, damit sich die in der Öffentlichkeit unzulässigen Kontakte insbesondere nicht in die Privathaushalte verlagern. Die Lockerung des § 2 Abs. 2 Nr. 1b CoronaSchVO (höchstens fünf Personen) wird aus den vorgenannten Gründen für den öffentlichen Bereich zurückgenommen.

Zu 2. Gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen schreibt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vor, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Eine wesentliche Zahl von Infektionen im Kreis Siegen-Wittgenstein konnte auf die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen zurückgeführt werden. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen. Die Ausnahmevorschriften der Coronaschutzverordnung werden berücksichtigt.

Zu 3. Versammlungen zur Religionsausübung

Es ist festzustellen, dass einzelne Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kreisgebiet die Vorgaben des § 1 Abs. 3 CoronaSchVO nicht ausreichend umsetzen. Es werden zum Teil Schutzkonzepte verfasst, deren Regelungen selbst bei einer konsequenten Einhaltung keine wirksamen Maßnahmen darstellen, die zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet sind. Entsprechend sind kreisweit auch Infektionen innerhalb von Religionsgemeinschaften zu verzeichnen.

Da dort über die Selbstregulierung dem lokalen Infektionsgeschehen nicht wirksam entgegengewirkt wird, sind in diesem Bereich weitere Maßnahmen anzuordnen bzw. aufrechtzuerhalten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Entsprechend des Regelungszweckes des § 1 Abs. 3 CoronaSchVO werden konkrete weitere Anordnungen vorgeschlagen.

In Gotteshäusern erfolgt eine Durchmischung vulnerabler Personengruppen mit sehr aktiven Gesellschaftsgruppen in nicht unerheblichem Umfang. Um diesem Umstand gerecht zu werden, ohne die Religionsausübung dabei unangemessen einzuschränken, wird eine Personenhöchstgrenze von 100 festgelegt. Zudem muss für jede teilnehmende Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung stehen, um einen ausreichenden Mindestabstand bzw. genügend Raumluft gewährleisten zu können. Die flächenmäßige Begrenzung von 10 Quadratmetern pro Person entspricht dabei den Regelungen für vergleichbare Menschenansammlungen (z.B. in § 10 Absatz 1a und § 11 Absatz 1 CoronaSchVO).

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung auf maximal 1 Stunde und 30 Minuten dient dazu, die Gefahr einer erhöhten Konzentration von potentiell infektiösem Aerosol auch in größeren Gotteshäusern wirksam einzudämmen.

Zu 4. Kinder- und Jugendhilfe im Pandemiebetrieb

Für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegestellen sowie die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen werden wieder die Regelungen eingeführt, die im eingeschränkten Pandemiebetrieb in dem Zeitraum vom 11.01.2021 bis 21.02.2021 gegolten haben.

Diese ergeben sich aus der offiziellen Information zum eingeschränkten Pandemiebetrieb des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2021. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die Eltern – soweit möglich – ihre Kinder wieder selbst betreuen.

Konkret bedeutet dies:

Kindertageseinrichtungen:

- Es wird der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.
- Die Kindertageseinrichtungen bleiben jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden Eltern eigenverantwortlich. Die Einforderung von Arbeitgeberbescheinigungen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist unzulässig.
- Aspekte des Kindeswohles sind besonders zu berücksichtigen, d.h. konkret, dass die Kindertagesbetreuungsangebote Familien auch individuell ansprechen und einladen sollen, wenn sie aus ihrer fachlichen Sicht die Betreuung des Kindes für unverzichtbar halten.
- Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sowie Kinder, die aus besonderen Härten betreut werden müssen, sind zu betreuen. In diesen Fällen ist der Betreuungsumfang von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festzulegen.
- Es gelten die Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung, das heißt, zwischen den Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist von Erwachsenen eine medizinische Maske zu tragen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sind zu treffen und die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- Es sind landesweit Gruppentrennungen umzusetzen, d.h. fest zugeordnete Räumlichkeiten, eine feste Zusammensetzung (immer dieselben Kinder) und in der Regel ein fester Personalstamm. Die verschiedenen Gruppen sollen keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. Das gilt für den gesamten pädagogischen Alltag, die Bring- und Abholsituation, in der Randzeitenbetreuung, für die Nutzung der Räume, bei den Schlafzeiten und Verpflegungssituationen. Die maximale Größe der einzelnen Gruppen entspricht den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 33 KiBiz. Geschwisterkinder sollen in der Regel in einer Gruppe betreut werden. (Teil-)Offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden.
- Um die Gruppentrennung umsetzen zu können, wird landesweit der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt. Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind auch höhere Betreuungsumfänge möglich. Über die jeweilige Ausgestaltung entscheidet die Einrichtung bzw. der Träger.
- Es gelten die Personalstandards des KiBiz in Verbindung mit der Personalverordnung.

Kindertagespflege:

- Es wird der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.
- Es gelten die Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung, das heißt, zwischen den Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist von Erwachsenen eine medizinische Maske zu tragen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sind zu treffen und die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
- In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung der Kinder grundsätzlich im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge. In der Großtagespflege sollte nach Möglichkeit eine räumliche Trennung der Kindertagespflegepersonen mit den ihnen zugeordneten Kindern für die gesamte tägliche Betreuungszeit eingehalten werden.

Zu 5. Schulbetrieb

Die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist über § 5 Abs. 1 CoronaBetrVO i.V.m. § 16 Abs. 1 bis Abs. 3 CoronaSchVO zulässig.

Konkret wird der Präsenzunterricht grundsätzlich an allen Schulen der Sekundarstufen I und II im Kreisgebiet untersagt mit Ausnahme der Abschlussklassen und Qualifizierungsstufen der Sekundarstufen.

Aufgrund der deutlichen höheren Ansteckungen gerade bei Jüngeren ist die Abkehr von Präsenzunterricht geeignet, um die Ansteckungszahlen zu reduzieren. Des Weiteren ist die Abkehr von Präsenzunterricht erforderlich, um die Kontakte zwischen den Schülern – auch nach dem Unterricht – zu reduzieren und hierdurch auch Ansteckungen bei den älteren Menschen zu vermeiden. Die bisher geltenden Maßnahmen (wie Maskenpflicht und Abstands- und Hygieneregeln) haben nicht zu einem signifikanten Rückgang der Infektionszahlen in Schulen geführt. Die kurzfristige Schließung der Schulen ist zur Abwendung des akuten Infektionsgeschehens notwendig. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Gesundheitsschutz überwiegt vorliegend die Nachteile der Schüler/innen, welche durch den Ausschluss durch Präsenzunterricht drohen. Dies auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Auslastung der Intensivbetten im Kreisgebiet. Die Maßnahme ist auf das notwendigste begrenzt. Sie dauert nur diese Schulwoche an. Die Wissensvermittlung wird durch den Distanzunterricht sichergestellt. Demgegenüber steht die konkrete Gefahr, dass es durch die steigenden Infektionszahlen zu einem unkontrollierten Infektionsgeschehen kommt, denn durch den Präsenzunterricht kommt es regelmäßig zu Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern, auch außerhalb des Schulgeländes, z.B. durch Nutzung des ÖPNV. Da längst noch nicht alle Menschen der Risikogruppen geimpft sind, besteht die konkrete Gefahr von steigenden Todesfällen.

Die Abschlussklassen und Qualifikationsstufen sind ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen, damit sich die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen in dem gewohnten Rahmen auf ihre Abschlussprüfungen vorbereiten können.

Zu 7. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bis zum 11.04.2021 befristet und endet damit zusammen mit dem Ende der Osterferien in Nordrhein-Westfalen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsmittel haben also keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung verstößt.

Sobald während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erkennbar wird, dass der Inzidenzwert im Kreis Siegen-Wittgenstein nachhaltig und signifikant absinkt, erfolgt eine Evaluierung der angeordneten Maßnahmen dahingehend, ob vorzeitigen Lockerungen vertretbar oder sogar geboten sind. Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 09.02.2018 (BGBl. I. S. 200).

Siegen, 24.03.2021
Kreis Siegen-Wittgenstein

gez.
Andreas Müller
Landrat

Allgemeiner Hinweis

Gemäß § 27a VwVfg. NRW kann die Bekanntmachung und die vollständige Verfügung auch auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> eingesehen werden.